

BL_GERICHTE 400 18 389 vom 2. April 2019

BL Gerichte, 2019-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_18_389

FR: BL_GERICHTE 400 18 389 du 2 avril 2019

IT: BL_GERICHTE 400 18 389 del 2 aprile 2019

Regeste

Abänderung Ehescheidung

Erwägungen

E. 1

Die Berufung wird abgewiesen.

E. 2

Der Beklagten wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

E. 3

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren von CHF 3'000.00 wird dem Berufungskläger auferlegt bzw. geht zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege zu Lasten des Staates. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von CHF 4'146.45 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen. Zufolge Uneinbringlichkeit wird Rechtsanwalt Dr. Stefan Wirz eine Entschädigung in Höhe von CHF 3'338.70 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Mit der Zahlung der Entschädigung von CHF 3'338.70 an Rechtsanwalt Dr. Stefan Wirz geht der Anspruch gegenüber des Berufungsklägers auf den Kanton über. Zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege wird der Rechtsvertreterin des Berufungsklägers, Advokatin Christina Reinhardt, für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 3'524.35 (inkl. Auslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse ausbezahlt. Der Berufungskläger ist zur Nachzahlung der Gerichts- und Anwaltskosten aus dem Berufungsverfahren verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Mitteilung an Parteien Vorinstanz Präsidentin Christine Baltzer-Bader Gerichtsschreiberin Karin Wiesner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.